



Bootsordnung

Diese Bootsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Bootsplatzinhaber und Bootsbesitzer

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Ordnung gilt für das Gewässer Krempermoor/Bockwisch. In allen anderen Vereinsgewässern (außer Stör) ist die Angelei von aus Booten untersagt. Das betrifft auch die Benutzung von Belly-Booten.

§ 2 Vergabe

Ein Bootsplatz ist in der Geschäftsstelle zu beantragen. Für die Vergabe eines Bootsplatzes ist ein Anteil an den Bootsstegerrichtungskosten in Höhe von 150,00 € zu zahlen, der nach Kündigung wieder zurückgezahlt wird. Eine Kündigungsfrist ist nicht gegeben. Zu dem Vereinsbetrag wird eine Pauschale für Instandhaltungsmaßnahmen von 5,00 € jährlich erhoben, die der Kasse der Bootsgruppe zugeführt werden.

§ 3 Nutzung der Boote

Die Boote dürfen eine Breite von 1,50 mtr. nicht überschreiten und nicht durch einen Motor angetrieben werden.

Der Liegeplatz der Boote ist grundsätzlich der Bootssteg mit den zugewiesenen Nummern. Die Boote müssen bis zum 31.12. aus dem Wasser entfernt werden. Der Überwinterungsort ist der Parkplatz vor dem Vereinsheim. Zum gemeinsamen Herausholen und Einbringen der Boote durch einen Trailer, werden Termine vom Bootsobmann mitgeteilt. Bis zum 31.3. müssen die Boote wieder vom Parkplatz entfernt werden.

§ 4 Bootssteg

Der Bootssteg wird durch den Arbeitsdienst des Vereins instandgehalten. Die Maßnahmen werden auf der jährlichen Bootsversammlung beschlossen und die Kosten aus der Bootskasse beglichen.

§ 5 Bootsstegkasse

Die Bootsstegkasse wird vom Verein geführt und ist Teil des Vereinsmögens und unterliegt somit auch der Kassenprüfung. Als Grundlage dient ein für die Gruppe eingerichtetes Sparsbuch.

§ 5 Obmann

Die Aufgaben regelt die Gruppenordnung

§ 6 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Bootsordnung tritt mit Wirkung zum 1.1.2019 in Kraft